

II-3995 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1960 J

1982 -06- 23

A n f r a g e

der Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend die Anfragebeantwortung 1822/AB.

In Beantwortung der an ihn gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 1806/J betreffend Übergriffe von Exekutivorganen hat der Bundesminister für Inneres am 28.5.1982 im wesentlichen ausgeführt (1822/AB), daß die in der Nacht vom 12.2. auf den 13.2.1982 von der Polizei vorgenommene Anhaltung der 98-jährigen Mathilde PIMPER zum Zwecke ihrer polizeiärztlichen Untersuchung mit den geltenden Bestimmungen in Einklang gestanden sei, ohne daß es in diesem Zusammenhang Übergriffe von seiten der intervenierenden Polizeibeamten gegeben hätte. Ebenso wenig wären die bei der genannten, im Warteraum des Polizeiarrestes angehaltenen Greisin objektivierte Verletzungen auf ein Fremdverschulden, sondern darauf zurückzuführen gewesen, daß sie von der Bank gestürzt sei und dadurch eine Rißquetschwunde am Hinterkopf erlitten habe.

Der Inhalt der Anfragebeantwortung muß zu schweren Bedenken Anlaß geben. Denn der darin vertretene Auffassung zufolge ist es derzeit zulässig, daß ein unbescholtener und keiner strafbaren Handlung verdächtiger Staatsbürger, der lediglich an einer harmlosen, vorübergehenden altersbedingten Verwirrung leidet, gegen seinen Willen einige Stunden hindurch im Warteraum eines Polizeiarrestes angehalten werden kann.

Der Bundesminister für Inneres stellte zwar in der Anfragebeantwortung in Aussicht, zu veranlassen, daß künftighin polizeiamtsärztliche Untersuchungen von alten und gebrechlichen Personen, soweit es die Umstände erlauben, in deren Unterkünften und möglichst beschleunigt durchgeführt werden, doch erhebt sich die Frage, ob nicht überhaupt generell ohne Beschränkung auf alte und gebrechliche Personen vermieden werden sollte, im Zusammenhang mit einer polizeiamtsärztlichen Untersuchung die zwangsweise Anhaltung zu verfügen; diese sollte nicht die Regel, sondern die Ausnahme sein. Darüberhinaus müßte Gewähr dafür geschaffen werden, daß der Amtsarzt unverzüglich und nicht erst nach Verlauf einiger Stunden beigezogen wird. Im Interesse eines verbesserten und konfliktfreien Verhältnisses zwischen der Bevölkerung und der Exekutive erscheint es tunlich, auf diesem Gebiete die erforderlichen administrativen Maßnahmen zu ergreifen.

Im übrigen mutet es unverstündlich an, daß im konkreten Falle der Mathilde PIMPER - ungeachtet ihrer Gebrechlichkeit und Verwirrtheit - die einschreitenden Exekutivorgane offenbar nur mangelhaft Obsorge trugen, da es andernfalls nicht erklärlich wäre, daß es geschehen konnte, daß die Genannte von der Bank stürzte. Die Anfragebeantwortung gibt diesbezüglich keine hinreichende Auskunft und erweist sich daher insoweit als unbefriedigend.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

- 1) Haben Sie untersuchen lassen, wie es dazu kommen konnte, daß Mathilde PIMPER trotz ihres hohen Alters und ihres verwirrten Zustandes im Polizeiwachzimmer derart mangelhaft beaufsichtigt wurde, daß sie von der Bank fiel und sich Verletzungen zuzog?
- 2) Welche Umstände waren dafür maßgebend, daß der Amtsarzt erst einige Stunden nach der Anhaltung der Mathilde Pimper zur Untersuchung beigezogen wurde?
- 3) Wurde geprüft, ob die Möglichkeit bestanden hätte, Mathilde Pimper auf andere Weise rascher und ohne die Notwendigkeit einer längeren Anhaltung im Warteraum des Polizeiarrestes einer polizei-
amtsärztlichen Untersuchung unterziehen zu können?
- 4) Werden Sie veranlassen, daß polizeiamtsärztliche Untersuchungen bei unbescholtenen, keiner strafbaren Handlung verdächtigen Personen grundsätzlich ohne vorherige, längerwährende zwangsweise Anhaltung durchgeführt werden?
- 5) Welche sonstigen Konsequenzen werden Sie aus dem bedauerlichen Ablauf der Geschehnisse im Zusammenhang mit der Anhaltung und amtsärztlichen Untersuchung der Mathilde Pimper in administrativer Hinsicht ziehen?